



EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Die Einwohnergemeinde Bärswil erlässt gestützt auf Art. 68 und 69 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 folgendes

Reglement zur Übertragung von Gemeindeaufgaben im Bereich Werkhof an Dritte

Art. 1

¹ Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, Gemeindeaufgaben im Bereich des Werkhofs teilweise oder ganz zur Besorgung an Dritte zu übertragen.

² Der Gemeinderat wird – unabhängig der damit verbundenen Ausgabe – ermächtigt, die dazu erforderlichen Verträge und Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen.

Art. 2

Die Verantwortung für sämtliche übertragenen Gemeindeaufgaben verbleibt bei der Gemeinde. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und sorgt für einen geordneten Vollzug.

Art. 3

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2012 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Der Präsident

A. Eisenring

Der Sekretär

S. Sutter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 2. November 2012 bis 3. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2012 bekannt.

Bärswil, 3. Dezember 2012

Der Gemeindeverwalter

S. Sutter